

# **Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) und führt den Namen Kreisschützenverband Wedemark-Langenhagen e.V. nachstehend Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Langenhagen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Verbandes ist:

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- die Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller Art zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen und Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften
- die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und die Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften des Schießsports
- die Förderung des Schützenbrauchtums
- Beratung der Mitglieder in Vereins- und Führungsaufgaben und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der bestehenden Organisation des Verbandes

### **§ 3**

#### **Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verband tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Leistungssteigerender Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Verbandes, sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden vom Vorstand festgelegt.

## **§ 4**

### **Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Der Verband ist zuständig für:
  - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Verbandsebenen
  - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV vorbehalten ist
  - die Veranstaltung von Kreismeisterschaften auf Verbandsebene sowie die Meldung von Schützen zu Meisterschaften
  - die Einrichtung und Organisation von Rundenwettkämpfen für den Bereich des Sportschießens
  - Fragen der Schützentradiation auf Verbandsebenen
  - Fragen der Schützenjugend auf Verbandsebenen
  - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene
  - Die Zusammenarbeit mit dem NSSV
  - Die Zusammenarbeit mit anderen Sportorganisationen, soweit sie dem Satzungszweck nicht entgegenstehen
2. Soweit der Verband für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der seiner unmittelbaren Mitglieder aus, erfordert aber vor entsprechendem tätig zu werden, eine Abstimmung mit dem Verband.
3. Der Verband regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er kann zu diesem Zweck Ordnungen erlassen, insbesondere eine
  - Geschäftsordnung
  - Ehrungsordnung
  - Jugendordnung
  - Rundenwettkampfordnung
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden vom Gesamtvorstand beschlossen und geändert.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verband gehören unmittelbare, mittelbare und Ehrenmitglieder an.
2. Unmittelbare Mitglieder sind die Schützenvereine, Schützengesellschaften und Musikgruppen.
3. Mittelbare Mitglieder sind die Vereinigungen, gemäß Ziffer 2. angehörenden Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Gesamtvorstand des Verbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von der Delegiertenversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Kreisoberschützenmeister des Verbandes zum Ehrenkreisoberschützenmeister ernannten Personen.

## **§ 7**

### **Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft**

1. Unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzen die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NSSV und des DSB voraus. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren Mitglieder dürfen nicht denen des NSSV, DSB sowie des Landessportbundes (LSB) widersprechen.
2. Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus. In Einzelfällen reichen die Unbedenklichkeit des Finanzamtes und die Genehmigung des Registergerichtes für den Beitritt aus.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet ihre Gemeinnützigkeit, unaufgefordert alle 3 Jahre und/oder sofort nach Erhalt der Bestätigung des Finanzamtes, dem Verband nachzuweisen.
4. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme unmittelbarer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Eine Vereinigung kann nur in ihrer Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Verband erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teils der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Verband und im NSSV.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die unmittelbaren Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den Verband oder NSSV und/oder DSB vorbehalten sind.
2. Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Delegiertenversammlung durch Delegierte aus. Jeder Mitgliedsverein hat mindestens zwei Stimmen und daneben für je angefangene 40 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist die Mitgliederliste des betreffenden Jahres (Stand 1. Jan.). Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Die Stimmberechtigten sind zu Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich zu benennen.

3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
5. Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Verbandes in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
6. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an dem vom Verband durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
7. Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an dem vom Verband durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen, teilzunehmen.
8. Die in § 8. Ziffer 4, 5 und 7 genannten Rechte können mit Zustimmung des jeweiligen unmittelbaren Mitglieds von dessen Mitgliedern ausgeübt werden, falls diese die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSB, des NSSV und des Verbandes sowie die getroffenen Vereinbarungen als für verbindlich anerkennen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes, des NSSV, des DSB und des LSB zu wahren, bei der Erreichung derer Ziele mitzuwirken und deren Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen, soweit sich aus dieser Satzung eine unmittelbare Pflicht dazu ergibt.
2. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Verbandes anzuzeigen. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, stets darauf hin zu wirken, dass das vom DSB, vom NSSV und vom Verband gesetzte Recht auch von ihren Mitgliedern beachtet wird.
3. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, ihre eigene und die von ihren Mitgliedern übertragene Vereinsstrafgewalt dem DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit zu übertragen.
4. Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des DSB, des NSSV und des Verbandes zu beachten bzw. durchzuführen. Die unmittelbaren Mitglieder erkennen das Recht des DSB und des NSSV sowie des Verbandes an, erforderlichenfalls eine Ersatzvornahme anzuordnen oder zu vollziehen, wenn das unmittelbare Mitglied nach Ablauf einer ihm angemessenen Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.
5. Die unmittelbaren Mitglieder haben bis zum 1. Dezember des Vorjahres die Zahl ihrer Mitglieder mit Stand 1. Januar zu melden und die festgesetzten Beiträge bis zum 15. Februar zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe des Folgejahres austreten, ist der volle Beitrag zu zahlen. Für neu eintretende Mitglieder besteht sofortige Nachmeldspflicht und Zahlung des vollständigen Jahresbeitrags.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Auflösung.
2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verband spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten seiner Organe in besonders schwerer Weise gegen seine in § 9 aufgeführten Pflichten verstößt oder die Gemeinnützigkeit verliert, insbesondere dann:
  - a) wenn eine Beitragszahlung länger als drei Monate nicht erfolgt ist und trotz schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief nicht nachgeholt wird.
  - b) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens.
4. Unmittelbare Mitglieder des Verbandes können bei Verstößen der vorgezeichneten Art aus diesem ausgeschlossen werden. Der Verband kann darüber hinaus aus Überverbandlichen Erwägungen den Beschluss fassen, dass ein mittelbares Mitglied auszuschließen ist.
5. Liegen Ausschlussgründe gegen ein mittelbares Mitglied vor, so stellt der Vorstand dieses fest. Das unmittelbare Mitglied ist dann verpflichtet, sein Vereinsmitglied auszuschließen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, liegt ein Ausschlussgrund gegen das unmittelbare Mitglied vor.
6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er darf erst erfolgen, wenn dem betroffenen unmittelbaren und mittelbaren Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich hierzu zu äußern.
7. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen mittelbaren Mitglied und/oder unmittelbaren Mitglied das Recht der Berufung zu (vergl. § 19. Ziffer 6). Diese Berufung ist binnen Monatsfrist beim Vorstand des Verbandes schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit Zustellung des Beschlusses. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat des Verbandes endgültig.
8. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
9. Mit dem erfolgten Ausschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Rechte.
10. Der Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen unmittelbaren Mitgliedes kann, innerhalb von 2 Jahren nach Ausschluss, der Verband zustimmen, wenn das unmittelbare Mitglied durch Abtretung seiner Mitgliedsbeiträge an den Verband die Beitragszahlung sicherstellt.

## **§ 11**

### **Beiträge**

1. Die unmittelbaren Mitglieder haben für jedes Mitglied einen Beitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird, an den Verband abzuführen. Ferner kann eine Umlage aus besonderem Anlass erhoben werden, deren Zweck und Höhe vorher von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.
2. Der zu zahlende Beitrag besteht aus:
  - a) dem Beitrag für den DSB

- b) dem Beitrag für den NSSV
  - c) dem Beitrag für den Versicherungsschutz
  - d) dem Beitrag für den Verband
3. Solange der Verein den Beitrag nicht gezahlt hat, ruht das Stimmrecht der Delegierten. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz und somit keine Berechtigung zur Teilnahme an den schießsportlichen Wettkämpfen.

## **§ 12**

### **Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Delegiertenversammlung

## **§ 13**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Kreisoberschützenmeister als 1. Vorsitzenden
  - b) zwei gleichberechtigten Kreisschützenmeistern als Vertreter
  - c) dem Kreisschriftführer
  - d) dem Kreisschatzmeister
  - e) dem Kreisschießsportleiter
  - f) dem Kreisjugendleiter
  - g) der Kreisdamenleiterin
  - h) dem Ehrenkreisoberschützenmeister (wenn vorhanden)
2. Die Vorstandsmitglieder nach a) b) und d) sind Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB, je zwei gemeinsam handelnd vertreten den Verband.  
Der Ehrenkreisoberschützenmeister hat im Vorstand kein Stimmrecht und kann nur repräsentative Aufgaben wahrnehmen.
3. Der Kreisoberschützenmeister beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall wird der Kreisoberschützenmeister durch je einen Kreisschützenmeister vertreten. Eine Tagesordnung soll mit der Einladung bekannt gegeben werden. Zu den Sitzungen können zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten mittelbare oder unmittelbare Mitglieder als Beratungspersonen hinzugezogen werden.
4. Bei Beschlussfassungen ist im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters entscheidend.
5. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zweck des Verbandes erfüllt wird, die Satzungen befolgt werden und dass das Verbandsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird. Der Vorstands kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes (laut § 13. Ziffer 1a – 1h)
  - b) der stellvertretende Schriftführer
  - c) der stellvertretende Schatzmeister
  - d) die stellvertretenden Schießsportleiter
  - e) die stellvertretenden Jugendleiter
  - f) die stellvertretenden Damenleiterinnen
  - g) der Referent für Brauchtum
  - h) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - i) der Referent für Waffenrecht und Waffensachkunde
  - j) der Referent für EDV
  - k) der Referent für Mitgliederverwaltung
  - l) die Referenten für Rundenwettkämpfe
  - m) der Referent für Gewehr
  - n) der Referent für Pistole
  - o) der Referent für Vorderlader
  - p) der Referent für Wurfscheiben
  - q) der Referent für Bogensport
  - r) der Standartenträger
  
2. Der Kreisoberschützenmeister oder ein Kreisschützenmeister berufen die Sitzungen ein und leiten sie.
  
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  
4. Die Wahlen des erweiterten Vorstandes sind nach folgenden zeitlichen Rhythmus vorzunehmen:
  - a) Kreisoberschützenmeister, 2. Kreisschützenmeister, Schriftführer, Damenleiterin, 2. stellvertretende Damenleiterin, stellvertretender Schatzmeister, 1. stellvertretender Schießsportleiter, 1. stellvertretender Jugendleiter, Referent für Waffenrecht und Waffensachkunde, Referent für EDV, Referent für Mitgliederverwaltung, die Referenten für Rundenwettkämpfe, Referent für Gewehr, Referent für Pistole, Referent für Vorderlader, in den Jahren mit einer durch vier teilbaren Jahreszahl.
  - b) 1. Kreisschützenmeister, Schatzmeister, Schießsportleiter, Jugendleiter, 2. stellvertretender Jugendleiter, 2. stellvertretender Schießsportleiter, stellvertretender Schriftführer, 1. stellvertretende Damenleiterin, Referent für Brauchtum, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Referent für Wurfscheiben, Referent für Bogensport, Standartenträger, in den übrigen Jahren mit einer geraden Jahreszahl.
  
5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur Delegiertenversammlung an seine Stelle. Soweit kein Vertreter vorhanden ist, kann der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Vertreter für das ausgeschiedene Mitglied einsetzen.
  
6. Die Ersatzwahl für das ausgeschiedene Mitglied des erweiterten Vorstandes durch die Delegiertenversammlung erfolgt für die Zeit bis zu dem in Ziffer 4 genannten Wahlzeitpunkt.

7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahlen nach Ziffer 4 erfolgt sind.
8. Die Einladungen zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist festzulegen und mit der Einladung bekannt zu geben.
9. Der erweiterte Vorstand sollte mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
10. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 14. Ziffer 1b – 1r) unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.

## **§ 15**

### **Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§ 14. Ziffer 1a- 1r)
  - b) den Vorsitzenden der Vereine oder deren Stellvertreter
  - c) den Ehrenmitgliedern
2. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
  - a) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
  - b) Erstellung von Sonderausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6. Ziffer 4)
  - d) Bestätigung der vom erweiterten Vorstand kommissarisch eingesetzten Mitglieder bis zur Wahl durch die Delegiertenversammlung.
  - e) Erstellung von Geschäfts-, Jugend-, Rundenwettkampf- und Ehrungsordnung
3. Der Gesamtvorstand soll vom Kreisoberschützenmeister mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
4. Die Einladung hat 21 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Der Gesamtvorstand muss vom Kreisoberschützenmeister einberufen werden, wenn dieses mindestens von der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt wird.
6. Erfolgt die Einberufung hierzu nicht innerhalb von 21 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.

## **§ 16**

### **Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie muss jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammentreten und wird vom Kreisoberschützenmeister schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Tagen einberufen.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Kreisoberschützenmeisters, des Kreisschießsportleiters, des Kreisschatzmeisters, der Kreisdamenleiterin und des Kreisjugendleiters. Erforderliche Zusatzberichte werden mündlich gegeben.



- b) Entlastung des erweiterten Vorstandes
  - c) Wahl des erweiterten Vorstandes (§ 14. Ziffer 1a-1r aber ohne § 13. Ziffer 1h)
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Wahl des Ehrenrates
  - f) Ernennung zum Ehrenkreisoberschützenmeister
  - g) Festsetzung der Beiträge
  - h) Festsetzung von Umlagen
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Auflösung des Verbandes
3. Anträge zur Delegiertenversammlung und Anträge auf Satzungsänderung müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich beim Kreisoberschützenmeister eingegangen sein, damit sie umgehend allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes zugeleitet werden können.
  4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangene Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
  5. In der Tagesordnung muss der Punkt „Satzungsänderung“ besonders aufgeführt sein. Satzungsänderungen unter Punkt Anträge sind nicht zulässig.
  6. Der erweiterte Vorstand (§ 14. Ziffer 1a – 1r), die Ehrenmitglieder und die Vertreter der unmittelbaren Mitglieder haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht.
  7. Die Delegiertenversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dieses von mindestens 1/3 der unmittelbaren Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

## **§ 17**

### **Kreisschießsportkommission**

1. Die Kreisschießsportkommission besteht aus:
  - a) dem Kreisschießsportleiter als Vorsitzenden
  - b) dem Kreisjugendleiter
  - c) der Kreisdamenleiterin
  - d) den unter (§ 14. Ziffer 1b; 1d – 1f; 1i und 1l – 1q) genannten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
2. Zum Aufgabenbereich der Kreisschießsportkommission gehören:
  - a) Durchführung aller vom Verband geplanten Wettkämpfe und Meisterschaften
  - b) Förderung der Wettkampfschützen durch Lehrgänge, Trainingskurse, Vergleichsschießen usw.
  - c) die Überwachung und Einhaltung von Vorschriften der Sportordnung des DSB bei Wettkämpfen und Meisterschaften im Schießen und in der Auswertung.
3. Der Kreisschießsportleiter und die lizenzierten Kampfrichter nehmen die Aufgabe des Sportgerichts wahr.

## **§ 18**

### **Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die Satzungs- und Beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Verbandes zu prüfen.
2. Dem Verband müssen für die Aufgabe drei Kassenprüfer zu Verfügung stehen.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein und werden von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 3 Jahre gewählt wird. Der Dienstälteste scheidet nach jeweils 3 Jahren aus.
  - a) Die unmittelbaren Mitglieder haben dabei das Vorschlagsrecht zur Wahl eines Kassenprüfers, nach Reihenfolge der Vereinsnummern.
  - b) Ist ein Kassenprüfer verhindert, stellt der jeweilige Verein einen Ersatzkassenprüfer.
5. Die Prüfung der vollständigen Buchführung hat jährlich mindestens einmal von mindestens 2 Kassenprüfern zu erfolgen. Die Kassenprüfer haben den schriftlichen Prüfungsbericht der Delegiertenversammlung vorzulegen und Entlastung des Schatzmeisters und des erweiterten Vorstandes vorzuschlagen.

## **§ 19**

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Verbandes in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können mittelbare und unmittelbare Mitglieder des Verbandes sein.
6. Der Ehrenrat kann als Berufungsinstanz gemäß § 10. Abs. 7 feststellen, dass die durch den Vorstand ausgesprochene Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, diese bestätigen oder andere Maßnahmen treffen. Er kann als Maßregeln aussprechen:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) schwerer Verweis
  - d) Ausschluss
7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel zum Ehrenrat des NSSV zu. Das Rechtsmittel ist binnen eines Monats nach Zustellung des Ehrenratsbeschlusses beim Verband einzulegen. Die Einlegung des Rechtsmittels beim Ehrenrat des NSSV gilt als Frist während.

## **§ 20**

### **Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verband gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne der Vorgaben und Regularien der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Neufassung der Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu).
2. Dem Vorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.
3. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz.  
Die schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten richtet sich nach der Neufassung des § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu).  
Wird ein Datenschutzbeauftragter ernannt, ist ihm jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen. Dieser hat Kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.  
Wenn keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, ist der Vorsitzende (Kreisoberschützenmeister) verantwortlich.
4. Soweit ein mittelbares, des unmittelbaren Mitglieds, Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten Personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Vorsitzenden oder falls vorhanden, an den Datenschutzbeauftragten zu wenden.

## **§ 21**

### **Wahlen und Abstimmung**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl des Kreisoberschützenmeisters und der Kreisschützenmeister hat getrennt und schriftlich zu erfolgen. Alle übrigen Wahlen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss die Wahl schriftlich erfolgen. Die Stimmenauszählung erfolgt unter Aufsicht der Ehrenratsmitglieder.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und werden diese mit Stimmgleichheit gewählt, dann entscheidet eine sofortige Stichwahl zwischen den Bewerbern.
5. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit (zweidrittel) aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in Kopie allen Mitgliedern der betreffenden Organe innerhalb von zwei Monaten zuzustellen.
7. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Absendung schriftlich beim Kreisoberschützenmeister, im Falle seiner Abwesenheit bei einem der Kreisschützenmeister, Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ des Kreisverbandes in seiner nächsten Sitzung.

## § 22

### Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird. Der Beschluss kann nur mit  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel) der stimmberechtigten anwesenden Delegierten gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten, das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen (LSB), der es zu gleichen Teilen ausschließlich nur für gemeinnützige schießsportliche Vereinigungen der Gemeinde Wedemark und der Stadt Langenhagen zu verwenden hat.

## § 23

### Allgemeine Bestimmungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen für den Verband erfolgen alternativ durch:
  - a) Rundschreiben
  - b) Internetauftritt des Verbandes
  - c) der örtlich verfügbaren Tages- und oder Wochenzeitungen.
2. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche und männliche Bewerber.

**Die Satzung wurde am 01. März 2019 beschlossen und trat mit Eintragung ins Vereinsregister unter der Registerblatt-Nummer VR 120 110 am 24.05.2019 in Kraft.**